

## **S A T Z U N G**

### **ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG IN DER GEMEINDE HOLZWICKEDE**

vom 9. Dezember 2002

#### **§ 1**

#### **Aufgaben und Ziele**

(1) Die Gemeinde Holzwickede betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gemeindegebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
2. Informieren und Beraten über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
3. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

(3) Das Sortieren, Verwerten, Behandeln, Lagern, Verbrennen und Deponieren der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

(5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

## § 2

### Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumladestationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z. B. Obst- und Gemüsereste, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Astschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier.
4. Bereitstellen und Umschlagen von Wertstoffcontainern zur gesonderten Erfassung von Alttextilien und -schuhen.
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/ Sperrmüll und Haushaltskühlgeräten oder die Annahme von Sperrmüll in begrenzten Mengen am Wertstoffhof.
6. Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten am Wertstoffhof.
7. Annahme von Sondermüll am Umweltmobil und am Wertstoffhof.
8. Informieren und Beraten über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonne, Biotonne, Altpapiertonne), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll, Haushaltskühlgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Altpapier-, Altglas- und Alttextilien-Container, Wertstoffhof). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 11 - 18 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems Deutschland AG.

### § 3

#### Zugelassene und ausgeschlossene Abfälle

(1) Zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind die in der Anlage I aufgeführten Abfälle zugelassen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. folgende Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
  - a) Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackVO -), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
    - aa) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO),
    - ab) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO),
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(3) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung übertragen worden sind.

#### **§ 4**

### **Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres besonderen Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Gemeinde Holzwickede am Wertstoffhof oder im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den in der Gemeinde Holzwickede bekannt gegebenen Terminen am Wertstoffhof und an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der mobilen Schadstoffsammlung werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

#### **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Holzwickede liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstücks an die gemeindliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Holzwickede haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallende Abfälle der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

#### **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Holzwickede liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die gemeindliche Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die gemeindliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der gemeindlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall - Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushalte und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(4) Die Abfallbesitzer haben Altglas, das in privaten Haushaltungen anfällt, zu den von der Gemeinde Holzwickede bereitgestellten Wertstoffcontainern und Sondermüll zum Wertstoffhof zu bringen. Sperrgut und Haushaltskühlgeräte sind nach Abstimmung mit dem Steueramt zur Abholung bereitzustellen. Der restliche Hausmüll, der kompostierbare Abfall und das Altpapier sind in die jeweiligen, von der Gemeinde bereitgestellten Restmüllbehälter bzw. Bio- oder Altpapiertonnen einzufüllen.

(5) Sämtliche Abfallarten sind ausschließlich in der speziell dafür vorgesehenen Anlage zu entsorgen.

(6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer- oder -erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

(7) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 (1) und (2)) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.

## **§ 7**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 5 dieser Satzung von der gemeindlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde Holzwickede (Einsammeln und Befördern) und dem Kreis Unna (Endbeseitigung) nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/ AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der schriftlichen Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/ oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/ AbfG besteht.

## § 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/ Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde ausgeschlossen ist (§ 3), sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Unna zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

## § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Gemeinde Holzwickede bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Für die Entsorgung ab Grundstück:

1. genormte, graue Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l;
2. genormte, grüne Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 60 l und 120 l;
3. genormte, blaue Abfallbehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 120 l und 240 l;
4. genormte Großraumbehälter aus Metall oder Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von 660 l und 1.100 l.

Für die Entsorgung außerhalb der Grundstücke:

Depotcontainer für getrennt gehaltene wieder verwertbare Abfälle (Altpapier, Weiß-, Braun- und Buntglas, Alttextilien und -schuhe).

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind. Die Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für dauernd unzureichenden Abfallbehälterraum.

(4) Die Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass eine staubfreie Entleerung in die Systemabfuhrwagen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

(5) Für Leichtstoffverpackungen (Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe) sind die durch das Duale System Deutschland gestellten Behältnisse zu benutzen.

(6) In die Straßenpapierkörbe (§ 1 Abs. 3) dürfen weder die nach § 3 ausgeschlossenen, noch die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers anfallen (§ 6 Abs. 1 und 2), eingefüllt werden.

## **§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

(1) Jedes Grundstück erhält:

- a) einen grauen Abfallbehälter für Restmüll
- b) einen grünen Abfallbehälter für Biomüll
- c) einen blauen Abfallbehälter für Altpapier.

(2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten ein Mindest-Restmüllvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüllvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person/Woche zugelassen werden, wenn durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde Holzwickede legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

<b>Unternehmen/ Institution</b>	<b>je Platz/ Beschäftigten/ Bett</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie-, u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4

Unternehmen/ Institution	je Platz/ Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Zeit beschäftigt sind werden zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zudem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzuge-rechnet.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindestbehältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z.B. 120 Liter statt 80 Liter) oder eines zusätzlichen Abfallbehälters zu dulden.

(7) Der Eigentümer kann zwischen den verschiedenen Behältergrößen (§ 10 (2)) für Restmüll in Verbindung mit einem 14-täglichen oder 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus (§ 14 Abs. 1) unter Berücksichtigung von § 11 (2) mit Wirkung des auf den Tag der Antragstellung folgenden Monats frei wählen.

## § 12

### Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter, die Abfallsäcke und das Sperrgut sind an den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrtagen so aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Dabei ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten. Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zum Grundstück zurückzubringen.

(2) Sofern eine Leerung auf dem Grundstück unmittelbar an der Straßengrenze Schwierigkeiten bereitet oder ein Grundstück abseits der vom Abfallabfuhrwagen befahrenen Straße liegt oder ein Grundstück nur durch Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder durch Gehwege erschlossen ist, wird die Stelle zum Aufstellen der Abfallbehälter von der Gemeinde bestimmt. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter, die Abfallsäcke und das Sperrgut vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfallabfuhrwagen gut erreichbar sind.

(3) Bei Stellplätzen für 660 l und 1.100 l-Behälter muss der an der Straße befindliche Bordstein abgesenkt sein.

### **§ 13**

#### **Benutzung der Abfallbehälter und -säcke**

(1) Die 60 l-, 80 l-, 120 l-, 240 l- und 660 l-Abfallbehälter sowie die 1.100 l-Alt-papierbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum bzw. das Eigentum des beauftragten Unternehmers. Die 1.100 l-Groß-raumbehälter für Restmüll sind von den Anschlusspflichtigen bzw. Abfallbesitzern zu stellen.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer bzw. dessen Gleichgestellter hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Außerhalb der Abfuhrtermine sind die Abfallbehälter und -säcke so abzustellen, dass keine Gefahren von diesen ausgeht und das Straßen- und Ortsbild und nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle nach Altglas, Altpapier, Alttextilien und -schuhen, Altbatterien, Elektro- und Elektronikaltgeräten, Verkaufsverpackungen (Metallen, Kunststoffen, Verbundmaterialien), Grünabfällen bzw. kompostierbaren Abfällen, schadstoffhaltigen Abfällen im Sinne des § 4 sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Altglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) oder zum Wertstoffhof Holzwickede zu bringen.
2. Alttextilien und -schuhe sind in die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) oder zum Wertstoffhof Holzwickede zu bringen.
3. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus kann Altpapier zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Depotcontainern (Sammelcontainer) oder zum Wertstoffhof Holzwickede gebracht werden.

4. Bioabfall ist in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Darüber hinaus können Grünabfälle (Strauch- und Baumschnitt) zum Wertstoffhof Holzwickede verbracht werden.
5. Elektro- und Elektronikaltgeräte außer sperrige Haushaltskühlgeräte sind zum Wertstoffhof Holzwickede oder zur Umladestation zu bringen.
6. Verkaufsverpackungen (Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe) sind in der gelben Tonne oder dem gelben Sack, die dem Abfallbesitzer vom Dualen System Deutschland zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, einzufüllen und zur Abholung bereit zu stellen.
7. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereit zu stellen.

(5) Die Abfallbehälter und -säcke sind frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages bis spätestens 6 Uhr am Abfuhrtag herauszustellen.

(6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die Abfallbehälter sind in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Abfallsäcke sind fest zu verschließen.

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften für Schadensersatz.

#### **§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung, Abfuhr der Abfallsäcke**

(1) Die auf den Grundstücken vorgehaltenen Abfallbehälter und -säcke werden wie folgt entleert:

1. Die Restmüllbehälter werden 14-täglich werktags geleert. Gleichzeitig werden die bereitgestellten Abfallsäcke abgefahren. Wahlweise kann sich der Anschlusspflichtige für eine 4-wöchentliche Abfuhr des Hausmülls entscheiden.
2. Die Biomüllbehälter werden 14-täglich werktags geleert.

Die Abfuhr des Hausmülls und des Biomülls erfolgt 14-täglich wechselweise.

3. Die gelben Säcke werden 4-wöchentlich abgeholt. Gesonderte Vereinbarungen zur Abfuhr der gelben Tonnen sind mit dem Entsorger des Dualen Systems Deutschland abzustimmen.

(2) Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben.

(3) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Anschlussberechtigte zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so wird eine Abfuhr vor dem nächsten Abfuhrtag nicht vorgenommen.

## **§ 15**

### **Benutzung der Sammelcontainer für Wertstoffe**

(1) Die Sammelcontainer dürfen nur mit den Wertstoffen gefüllt werden, für die sie seitens der Gemeinde bestimmt sind.

(2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Container ist verboten.

(3) Für die Benutzung der Sammelcontainer und die Haftung gelten im übrigen die Vorschriften des § 14 Abs. 2, 3, 5, 7 und 8 entsprechend.

(4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Sammelcontainer für Altglas, Altpapier und Alttextilien und -schuhe nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(5) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe sowie die Standorte der Annahmestelle(n) / der Sammelcontainer rechtzeitig bekannt.

## **§ 16**

### **Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft**

Auf Antrag der Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellter Personen kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden.

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine schriftliche Verpflichtungserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenliste;
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten;
3. eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke. Bei Verwendung von 1.100 l-Behältern ist der geplante Standort des Abfallbehälters in der Skizze einzutragen.

## **§ 17 Sperrige Abfälle**

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht und die Pflicht, sperrige Abfälle (Sperrmüll) aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den gemeindeeigenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen.

(2) Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die gemeindlichen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung getrennt abgefahren, außer Elektro- und Elektronikaltgeräte, sofern es sich nicht um Haushaltskühlgeräte handelt. Die Abfuhr des Sperrmülls erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr gemäß Gebührensatzung der Gemeinde.

(3) Die Anforderung erfolgt durch eine besondere Postkarte, die am Wertstoffhof und im Bürgerbüro, sowie als Bestandteil des Abfallkalenders ausgegeben wird. Der Abfuhrtag wird vom Steueramt bestimmt und mitgeteilt. Der Sperrmüll ist am Abfuhrtag so an der Grundstücksgrenze aufzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

(4) Sofern Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten zur Abfuhr Dritter bedienen.

(5) Darüber hinaus besteht für Anschlussberechtigte die Möglichkeit, sperrige Abfälle in geringem Umfang am Wertstoffhof abzugeben. Die Annahme ist gebührenpflichtig, ausgenommen Elektro- und Elektronikaltgeräte.

## **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 19 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NW S. 987), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 19 Anmeldepflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer bzw. sein Gleichgestellter hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer bzw. sein Gleichgestellter, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Die Gemeinde kann zur Überwachung der Anmeldung Kontrollmarken ausgeben. Falls die Gemeinde Kontrollmarken ausgibt, werden diese bei der Anmeldung ausgehändigt. Die Marken sind auf dem Deckel des Abfallbehälters fest anzubringen, damit bei der Abfuhr des Abfalls eine Kontrolle über die Anmeldung der Abfallbehälter gewährleistet ist.

## **§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen (höhere Gewalt etc.), Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

## **§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/ Anfall der Abfälle / Eigentumsübergang**

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten als angefallen zum Einsammeln und Befördern, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs.1 KrW-/ AbfG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Abfälle gehen in das Eigentum der Gemeinde über, sobald sie eingesammelt sind.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

## **§ 22 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Holzwickede und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Holzwickede erhoben.

## **§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Entsorgungsgemeinschaften, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 24 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer gegen die Bestimmungen dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, insbesondere wenn er entgegen

- a) § 3 Abs. 1 nicht zugelassene Abfälle in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt;
- b) § 6 Abs. 1 und 2 sich nicht an die Abfallentsorgung anschließt;
- c) § 6 Abs. 3 die gemeindlichen Abfallentsorgungsanlagen in Form von Restmülltonne, Sperrgutabfuhr, Containersammlung und Umweltmobil / stationärer Annahmestation nicht benutzt oder Abfälle entgegen § 6 Abs. 4 nicht in der speziell dafür vorgesehenen Anlage entsorgen lässt;
- d) § 6 Abs. 6 Abfälle zur Verwertung nicht bereits an der Abfallstelle von Abfällen zur Beseitigung getrennt hält;
- e) § 8 Abs. 1 keine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung durchführt;
- f) § 10 Abs. 2 keine zugelassenen Abfallbehälter benutzt;

## **I 70 10 03**

- g) § 10 Abs. 6 in Straßenpapierkörbe nicht zugelassene Abfälle einfüllt;
- h) § 11 keine ausreichenden Abfallbehälter beschafft;
- i) § 13 Abs. 2 die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß benutzt;
- j) § 13 Abs. 3 Abfallbehälter und -säcke nicht so abstellt, dass keine Gefahren von diesen ausgeht;
- k) § 13 Abs. 4 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen füllt,
- l) § 13 Abs. 5 Abfallbehälter und -säcke vorzeitig herausstellt;
- m) § 13 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 1, 2 die Abfallbehälter unsachgemäß verfüllt und behandelt;
- n) § 15 Abs. 4 die Sammelcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten benutzt;
- o) § 17 Abs. 1 bei der Sperrgutabfuhr Hausmüll bereitstellt, der in den vorhandenen Abfallbehältern untergebracht werden kann;
- p) § 17 Abs. 3 das Sperrgut so aufstellt, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr behindert oder gefährdet wird;
- q) § 18 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
- r) § 18 Abs. 2 den Zutritt verweigert;
- s) § 19 gegen die Anmeldepflicht verstößt;
- t) § 21 Abs. 4 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der ab 01.04.1987 geltenden Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602 ff.).

### **§ 26 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

(Die hier abgedruckte Fassung entspricht dem Stand vom 01.11.2008.)

**Anlage I**  
**ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG**

Abfälle (bezeichnet nach dem Europäischen Abfallarten-Katalog/ EAK), die für die Einsammlung und Beförderung gem. § 3 Abs. 1 zugelassen sind :

- |        |  |
|--------|--|
| 20     | Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen einschließlich getrennt gesammelte Fraktionen |
| 2001   | getrennt gesammelte Fraktionen   |
| 200101 | Papier und Pappe   |
| 200102 | Glas   |
| 200103 | Kunststoffkleinteile   |
| 200104 | andere Metalle   |
| 200105 | Kleinmetall (Getränkedosen usw.)   |
| 200106 | andere Kunststoffe   |
| 200107 | Holz   |
| 200108 | organische kompostierbare<br>Küchenabfälle, getrennt eingesammelte<br>Fraktionen   |
| 200110 | Bekleidung   |
| 200111 | Textilien  |
| 200112 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und<br>Kunsthharze   |
| 200118 | Medikamente  |
| 2002   | Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)  |
| 200201 | kompostierbare Abfälle   |
| 200202 | Erde und Steine  |
| 200203 | andere nicht kompostierbare Abfälle  |
| 2003   | andere Siedlungsabfälle  |
| 200301 | gemischte Siedlungsabfälle<br>(Hausmüll aus kommunaler Sammlung)   |
| 200301 | gemischte Siedlungsabfälle<br>(hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)  |
| 200302 | Marktabfälle   |
| 200303 | Straßenreinigungsabfälle   |
| 200307 | Sperrmüll aus kommunaler Sammlung  |